



3.1.1 Verordnung der Inselgemeinde Juist zur Bekämpfung des Lärms (Juister Lärmschutzverordnung – Juist LVO)

Verordnung der Inselgemeinde Juist zur Bekämpfung des Lärms (Juister Lärmschutzverordnung – Juister LVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsisches Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 562) hat der Rat der Inselgemeinde Juist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung am 12.05.2022 nachstehende „Juister Lärmschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten von Personen hervorgerufen werden können.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Juist, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.

§ 3 Bereichsabgrenzung

- (1) Kurbereich ist das Gebiet der Gemeinde Juist, gerechnet bei mittl. Tidehochwasser.
- (2) Geschlossene Ortslage ist folgender Teil des Gemeindegebietes:
 - nördliche Begrenzung: Badestrand;
 - südliche Begrenzung: Deich;
 - östliche Begrenzung: Westseite der Jaguarstraße
 - westliche Begrenzung: Domäne Loog
- (3) Badestrand ist der Bereich des Strandes bei mittl. Tidehochwasser beginnend an der Domäne Loog auf einer Strecke von 4.000 m bis ca. 600 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße.

§ 4 Begriffsbestimmungen, Grundregel

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung

über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ nicht vereinbar sind (im weiteren werden diese als Lärm bezeichnet).

- (2) Juist ist ein Nordseeheilbad. Mit Rücksicht auf die besonderen gesundheitsfördernden Aufgaben eines Heilbades hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.
- (3) Ruhezeiten sind vom 20. März bis 31. Oktober die Stunden von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), während des übrigen Jahres die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe).

§ 5 Ruhestörende Bauarbeiten

- (1) Im Kurbereich sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch Bau- und Baunebenarbeiten sowie jegliches Anladen oder Abholen von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. verursacht werden, während der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres ganztägig sowie in den Ruhezeiten des übrigen Jahres untersagt.
Insbesondere gilt dies für lärmintensive Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z.B. Mischmaschinen, Schredder, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Rüttler.
- (2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Unvermeidbare geräuschverursachende Tätigkeiten wie das Ausklopfen von Teppichen, Bekleidungsstücken, Polstermöbeln, Betten oder Decken dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Rasenmähern und sonstigen nicht motorbetriebenen Gartengeräten.
- (2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie die des § 7 Absatz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 7 Verschiedener Lärm im Freien

- (1) Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen in der geschlossenen Ortslage nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (2) Im übrigen ist jeder Lärm in nicht ganz unerheblichem Umfang wie lautes Singen, Rufen, Schreien und Johlen und sonstige Beeinträchtigungen der Ruhe verboten, soweit Dritte dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den Lärm beeinträchtigt oder gesundheitlich gefährdet werden. Das gilt auch für Lärm

dieser Art, der aus geschlossenen Räumen, z. B. durch Fenster und Türen, ins Freie dringt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen, sowie für Veranstaltungen der Kurverwaltung Juist.

§ 8 Tierlärm

Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird. Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Ruhezeiten so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Durch besondere Genehmigung der Inselgemeinde Juist können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegt oder öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurorts, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (3) Die Regelungen des § 7 dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Juist, den 13.05.2022

Inselgemeinde Juist
(Dr. Goerges)
Bürgermeister